

## RzF - 15 - zu § 79 Abs. 1 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 06.12.2018 - 13 A 17.2290 (Lieferung 2021)

### Leitsätze

---

1. Die unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 1 FlurbG) stellt für die Beteiligten verbindlich fest, dass alle Ansprüche aller Beteiligten gegen die Teilnehmergeinschaft und die Flurbereinigungsbehörde ihre Erledigung gefunden haben mit der Folge, dass die Beteiligten mit etwaigen Nachforderungen, Anträgen, Einwendungen oder Widersprüchen ausgeschlossen sind. Für ein Tätigwerden der Flurbereinigungsbehörden ist kein Raum mehr. Jede Möglichkeit der Änderung des Flurbereinigungsplans ist ausgeschlossen. (Rn 36) (Redaktioneller Leitsatz)
2. Die Ausschlusswirkung der unanfechtbaren Schlussfeststellung gilt nicht nur für das Begehren nach einer nachträglichen Änderung des Flurbereinigungsplans zwecks Zuteilung anderer Flurstücke, sondern auch bezüglich der geleisteten Geldbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG und für die Forderung nach etwaigen Geldausgleichen im Sinn von § 51 FlurbG, die nach § 58 Abs. 1 Satz 2 FlurbG Regelungsbestandteil des Flurbereinigungsplans sind. Ein Berichtigungersuchen der Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 79 ff. FlurbG an das zuständige Grundbuchamt als mögliche Folge einer Flurbereinigungsplanänderung kommt ebenfalls nicht in Betracht. (Rn 36 f.) (Redaktioneller Leitsatz)

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 23 - zu § 149 Abs. 1 FlurbG](#).